

# **JAHRESVORSCHAU DES BMJ**

auf der Grundlage des

**Legislativ- und Arbeitsprogramms der  
Europäischen Kommission für 2013**

sowie

**des Achtzehnmonatsprogramms des  
irischen, litauischen und griechischen  
Ratsvorsitzes**

## INHALTSVERZEICHNIS

A.	EINLEITUNG.....	1
B.	INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN.....	2
<b>I</b>	<b>STRAFRECHT .....</b>	<b>2</b>
I. 1.	Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der <b>gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen</b> .....	2
I. 2.	Vorschlag für eine Richtlinie über die Sicherstellung und <b>Einziehung von Erträgen aus Straftaten</b> in der Europäischen Union.....	3
I. 3.	Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI vom 25.10.2004 zur Festlegung von <b>Mindestvorschriften</b> über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im <b>Bereich des illegalen Drogenhandels</b> .....	4
I. 4.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines <b>Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung</b> im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen.....	5
I. 5.	Legislativvorschlag für ein <b>europäisches Strafregisterinformations-system</b> für verurteilte <b>Drittstaatsangehörige</b> (ECRIS-TCN).....	6
I. 6.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die <b>Europäische Ermittlungsanordnung</b> .....	7
I. 7.	Vorschlag für einen Rechtsakt zur Schaffung einer <b>Europäischen Staatsanwaltschaft</b> zum Schutz der finanziellen Interessen der Union.....	9
I. 8.	Bekämpfung der <b>Geldwäsche</b> .....	11
I. 9.	Vorschlag für einen Rechtsakt zur <b>gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungen und Einziehungen von Erträgen aus Straftaten</b> in der Europäischen Union.....	12
I. 10.	<b>Teilnahme der Europäischen Union</b> an der Europarats-Gruppe der Staaten gegen Korruption (Council of Europe Group of States against Corruption – <b>GRECO</b> ).....	13
I. 11.	Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation ( <b>MAD</b> ) .....	14

I. 12.	Vorschlag für eine Richtlinie über die <b>strafrechtliche Bekämpfung</b> von gegen die <b>finanziellen Interessen der Europäischen Union</b> gerichtetem Betrug.....	15
I. 13.	Legislativvorschlag zur <b>gegenseitigen Anerkennung von Rechtsverlusten</b> .....	16
I. 14.	Reform der Struktur von <b>Eurojust</b> .....	17
I. 15.	Vorschlag für einen Rechtsakt zum <b>Schutz des Euro</b> gegen Fälschung.....	18
I. 16.	Vorschlag für eine Richtlinie für besondere <b>Garantien</b> für <b>schutzbedürftige Verdächtige oder Angeklagte in Strafverfahren</b> .....	19
<b>II</b>	<b>ZIVILRECHT</b> .....	<b>20</b>
II. 1.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein <b>Gemeinsames Europäisches Kaufrecht</b> .....	20
II. 2.	Legislativvorschlag über die <b>gegenseitige Anerkennung</b> der <b>Wirkung</b> bestimmter <b>Personenstandsurkunden</b> .....	22
II. 3.	Vorschlag für eine <b>Verordnung</b> des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des <b>Ehegüterrechts</b> .....	23
II. 4.	Vorschlag für eine <b>Verordnung</b> des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des <b>Güterrechts eingetragener Partnerschaften</b> .....	24
II. 5.	Abschluss von <b>Übereinkommen</b> zwischen der EU und Island, Norwegen und der Schweiz über die <b>Zustellung</b> gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen sowie über die <b>Beweisaufnahme</b> in Zivil- und Handelssachen. ....	25
II. 6.	Revision der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über <b>Pauschalreisen</b> .....	26
II. 7.	Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung ( <b>Brüssel IIa-Verordnung</b> ).....	27
II. 8.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur <b>Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren</b> .....	28

II. 9.	<b>Revision</b> der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die <b>Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke</b> in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zwar Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates.....	29
II. 10.	Möglicher Rechtsakt betreffend <b>kollektive Rechtsdurchsetzung</b> .....	30
II. 11.	Rechtsakt betreffend <b>Schadenersatzklagen</b> wegen <b>Verletzungen des Wettbewerbsrechts</b> .....	31
II. 12.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über <b>kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten</b> und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt.....	32
II. 13.	Vorschlag für einen Rechtsakt betreffend <b>Verjährungsfristen bei Verkehrsunfällen</b> mit grenzüberschreitendem Bezug .....	33
II. 14.	Vorschlag für einen Rechtsakt zur Versicherung und <b>Haftung im Nuklearbereich</b> .....	34
II. 15.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die <b>gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen</b> .....	35
II. 16.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur <b>Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen</b> von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen.....	36
II. 17.	Vorschlag für eine <b>Verordnung</b> des Europäischen Parlaments und des Rates über <b>spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse</b> .....	37
II. 18.	Vorschlag für eine <b>Richtlinie</b> des Europäischen Parlaments und des Rates über den <b>Jahresabschluss</b> , den <b>konsolidierten Abschluss</b> und damit verbundene <b>Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen</b> .....	38
<b>III</b>	<b>SONSTIGES</b> .....	<b>39</b>
III. 1.	<b>E-Justice</b> .....	39
III. 2.	<b>Mehrjähriger Finanzrahmen 2014 - 2020</b> : Vorschlag für eine Verordnung zur Auflegung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020 .....	41



## A. EINLEITUNG

Wie die Europäische Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2013 betont, sei es das Gebot der Stunde, die Wirtschaftskrise zu meistern und die Europäische Union wieder auf einen von Nachhaltigkeit geprägten Wachstumspfad zurückzuführen. Auch das bis zum Sommer 2014 reichende 18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft von Irland, Litauen und Griechenland bezeichnet als Hauptziel die Stärkung der Fähigkeit der Union, den gegenwärtigen wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Herausforderungen zu begegnen. Ein effizientes Justizsystem ist zur Erreichung dieses Zieles unabdingbar. Dementsprechend bezeichnet auch das Arbeitsprogramm der aktuellen Triopräsidentschaft die fortschreitende Entwicklung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wie sie in dem vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2009 gebilligten Stockholmer Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union für den Zeitraum 2010-2014 postuliert wird, weiterhin als Schlüsselpriorität für den Justizbereich. Um dieses Ziel zu erreichen und damit für die Bürgerinnen und Bürger Europas in ihrem Interesse und zu ihrem Wohl einen klaren, leicht verständlichen und effizienten Rechtsrahmen zu schaffen, ist eine Stärkung des gegenseitigen Vertrauens unerlässlich. Die österreichische Justizpolitik unterstützt daher weiterhin das Stockholmer Programm mit seinem Bekenntnis zur Stärkung des wechselseitigen Vertrauens in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und insbesondere dem Ansatz der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen und Urkunden. Die wechselseitige Anerkennung ist ein effizientes Mittel, um die Privatrechte der Bürgerinnen und Bürger über die Grenzen hinweg zu schützen und durchzusetzen und um die strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu stärken und zu beschleunigen.

Das Bundesministerium für Justiz befürwortet grundsätzlich die von der Europäischen Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2013 gesetzten Prioritäten ebenso wie die Anstrengungen Irlands, Litauens und Griechenlands, insbesondere in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen. Da das Ende der gegenwärtigen Triopräsidentschaft mit dem Ende der laufenden Legislaturperiode auf europäischer Ebene zusammenfällt und auch das Mandat der Europäischen Kommission im Jahr 2014 endet, ist mit einer Beschleunigung der Gesetzgebungsverfahren und der Behandlung einer großen Anzahl von - auch neuen - Legislativvorschlägen zu rechnen.

Bei der Fülle der während der aktuellen Triopräsidentschaft in Verhandlung stehenden Rechtsakten wird weiterhin sehr darauf zu achten sein, dass diese – wie auch im Stockholmer Programm ausdrücklich vorgesehen - gründlich vorbereitet werden; zusätzlich muss die Kohärenz gewahrt bleiben und eine Verbesserung der Qualität der Rechtssetzung sowie eine Vereinfachung und Beschleunigung angestrebt werden. Besonders wichtig ist auch, keine finanziellen Mehrkosten für die Mitgliedstaaten zu verursachen.

Stand: 14. Jänner 2013

## B. INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN

### I STRAFRECHT

#### I. 1. **Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen**

##### **Ziel:**

Der Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. 2005 L 76, 16 vom 22.3.2005) sieht die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, in welchen Geldsanktionen (das sind im Wesentlichen Geldstrafen, Geldbußen, Verfahrenskosten und Opferentschädigungen) ausgesprochen wurden, auf der Grundlage der in einem Formblatt enthaltenen Angaben nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, d.h. unter weitgehendem Verzicht auf Ablehnungsgründe, allerdings unter Berücksichtigung der Rechte gutgläubiger Dritter, vor. Grundsätzlich ist der unmittelbare Behördenverkehr vorgesehen, wobei die erforderlichen Unterlagen auch per Telefax oder E-Mail übermittelt werden können.

##### **Stand:**

Der Rahmenbeschluss wurde per 1. Juli 2007 in den §§ 53-53m des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den MS der EU (EU-JZG), idF BGBl. I Nr 38/2007 umgesetzt.

Ein Vorschlag der Kommission zur geplanten Richtlinie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses liegt noch nicht vor.

##### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

## **I. 2. Vorschlag für eine Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union**

### **Ziel:**

Beschlagnahme ist eine der Prioritäten der EU im Kampf gegen organisierte Kriminalität. Der Vorschlag soll es den Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern, Erträge und Tatwerkzeuge aus Straftaten einzuziehen und abzuschöpfen, die der grenzübergreifenden schweren Kriminalität zuzurechnen sind.

### **Stand:**

Der Vorschlag wurde am 12. März 2012 von der Europäischen Kommission angenommen und beim JI-Rat im April 2012 präsentiert. Beim JI-Rat am 7. Dezember 2012 konnte eine Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Nun stehen die Verhandlungen mit dem EP an.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Steigerung der Effizienz im Bereich der vermögensrechtlichen Anordnungen wird unterstützt. Daher wurden auch im Vorfeld des JI-Rates vom 7. Dezember 2012 sämtliche bis dahin noch bestehende Vorbehalte zurückgezogen.

Österreich begrüßt das aktuelle „Kompromisspaket“, zu dem am 7. Dezember 2012 eine Allgemeine Ausrichtung erzielt wurde.

### **I. 3. Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI vom 25.10.2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels**

#### **Ziel:**

Der Rahmenbeschluss des Rates 2004/757/JI vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels sieht Mindesthöchststrafen für bestimmte Delikte vor.

Die EK hat angekündigt, dass der Rahmenbeschluss 2004/757/JI durch einen neuen Rechtsakt (wohl Richtlinie) ersetzt werden soll. Es soll eine noch effizientere Bekämpfung des Drogenhandels durch weitere Annäherung der Delikte und Strafdrohungen angestrebt werden.

#### **Stand:**

Der Rahmenbeschluss wurde durch die SMG-Novelle 2007 (BGBl. I Nr. 110/2007) per 1. Jänner 2008 sowie hinsichtlich der Verantwortlichkeit juristischer Personen im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), BGBl. I Nr. 151/2005 per 1. Jänner 2006 umgesetzt.

Ein Vorschlag der Kommission zur geplanten Richtlinie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses liegt noch nicht vor.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

Derzeit wird allerdings aus folgenden Gründen kein Bedarf nach einem neuen Rechtsakt gesehen:

- Dass der Rahmenbeschluss in manchen Mitgliedstaaten mangelhaft umgesetzt sei (nicht so Österreich: Die EK hat in ihrem Umsetzungsbericht Österreich makellose Umsetzung bescheinigt.), ist für sich genommen kein Grund: Es wären vielmehr die betreffenden Mitgliedstaaten anzuhalten, die Umsetzung zu verbessern. Dazu könnte die EK den EuGH nach Ablauf der 5-jährigen Übergangsfrist des Vertrags von Lissabon (Ende 2014) anrufen. Eine allfällige neue RL wird auch nicht früher beschlossen und umsetzungspflichtig sein.
- Die Umschreibung der Straftaten im RB 2004/757/JI ist bereits überaus detailliert und lässt kaum Umsetzungsspielraum; ebenso die Strafdrohungen.

#### **I. 4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen**

##### **Ziel:**

Es soll ein neues und eigenständiges Verfahren für die vorläufige Pfändung von Bankkonten eingeführt werden, das den Transfer oder Abzug von Schuldenvermögen auf Bankkonten in anderen Mitgliedstaaten verhindern kann. Das Verfahren für den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sowie dessen Ausführung durch die kontoführende Bank soll sowohl als einstweilige Verfügung als auch als Exekutionsverfahren Bürgern und Unternehmern als Alternative zu im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren zur Verfügung stehen.

##### **Stand:**

Der Vorschlag der Europäischen Kommission wurde beim Rat für Justiz und Inneres im September 2011 vorgestellt. Zuletzt kam es beim Rat für Justiz und Inneres am 7. Dezember 2012 zu einer Billigung politischer Leitlinien im Hinblick auf weitere Beratungen auf Ratsarbeitsgruppenebene.

##### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich begrüßt das Vorhaben grundsätzlich, weil es aus Sicht österreichischer Gläubiger zu einer Beschleunigung der Durchsetzung von Forderungen führen kann. Allerdings fordert Österreich neben vielen anderen Mitgliedsstaaten eine ausreichende Wahrung des Schuldnerschutzes.

Aus österreichischer Sicht bestehen auch dahingehend Bedenken, dass unklar ist, welche Art der Gefährdung bei Erlass eines Pfändungsbeschlusses ohne Vorliegen eines vollstreckbaren Titels gefordert wird. Verlangt werden sollte jedenfalls das Vorliegen einer subjektiven Gefährdung, um Missbrauch hintanzuhalten. Die Frage zur Haftung der Gläubiger muss weiter diskutiert werden.

## **I. 5. Legislativvorschlag für ein europäisches Strafregisterinformationssystem für verurteilte Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)**

### **Ziel:**

Mit dieser Maßnahme soll ein Register geschaffen werden, in dem von einem Gericht eines Mitgliedstaates verurteilte Drittstaatsangehörige erfasst werden.

Im Rahmen der EU wurde der Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten vom 18. Dezember 2006, ABl. L 386/2006, erarbeitet. Dieser sieht eine Vernetzung der nationalen Strafregister vor. Für den Fall, dass im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen einen EU-Bürger Informationen aus dem Strafregister benötigt werden, kann eine (elektronische) Anfrage an die Strafregisterbehörde des Heimatstaats des Betroffenen gerichtet werden, die nach dem Rahmenbeschluss über sämtliche Informationen betreffend dessen Vorleben verfügt.

Hinsichtlich in der EU verurteilter Drittstaatsangehöriger (und staatenloser Personen) kommt eine derartige Vorgehensweise naturgemäß nicht in Betracht. Diesbezüglich soll daher eine Vorbestrafenkartei (sog. Europäischer Index) erarbeitet werden. Diese soll ermöglichen, dass ein Mitgliedstaat, der Informationen über allfällige Vorstrafen einer solchen Person benötigt, über entsprechende Anfrage unverzüglich darüber benachrichtigt wird, ob und gegebenenfalls in welchem/n anderen Mitgliedstaat(en) derartige Verurteilungen erfolgt sind.

Derzeit steht noch nicht fest, ob es sich dabei um einen zentralen oder dezentralen Index handeln wird.

Festzuhalten ist, dass vom Urteilsstaat nur solche Angaben an den Index übermittelt werden, die die Identifizierung des Verurteilten ermöglichen, nicht jedoch die Auskunft über den Inhalt der erfolgten Verurteilung (sog. Hit/No-Hit-System). Im Trefferfall ist die zuständige Strafregisterbehörde des betreffenden Mitgliedstaats im Rechtshilfeweg um Übermittlung der begehrten Strafregisterauskunft zu ersuchen.

### **Stand:**

Die Einbringung des bereits für 2012 angekündigten Vorschlages der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

### **Österreichische Haltung:**

Österreich begrüßt den in Aussicht genommenen Kommissionsvorschlag zwecks Komplettierung der Arbeiten zur Verbesserung und Beschleunigung des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der bestehenden Instrumente (im Wesentlichen Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, iVm dem Beschluss des Rates über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister, ABl. 2006 L 322).

## **I. 6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung**

### **Ziel:**

Während für die Vollstreckung von Endentscheidungen ein auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basierendes umfassendes rechtliches Regime in Form mehrerer Rahmenbeschlüsse besteht, ist die Rechtsetzung im Bereich der Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren (Rechtshilfe) bisher bruchstückhaft geblieben: Sie beruht innerhalb der EU noch weitgehend auf dem Europaratsübereinkommen aus dem Jahre 1959 und dessen Protokollen, weil auch das EU-Rechtshilfeübereinkommen 2000 samt Protokoll 2001 auf dem Europaratsübereinkommen aufbaut.

Zweck des Vorschlags ist daher, ein umfassendes Rechtshilferegime zu schaffen, das im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten eine einzige Rechtsgrundlage zur Erlangung von Beweisen darstellt und den derzeitigen „Flickenteppich“ ersetzt. Die Richtlinie sieht vor, dass der ersuchende Mitgliedstaat unter Verwendung eines einheitlichen Formulars eine Europäische Ermittlungsanordnung (European Investigation Order, EIO) erlässt, die im ersuchten Staat nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung vollstreckt wird (ähnlich wie der Europäische Haftbefehl). Weiters sollen die Ablehnungsgründe im Vergleich zu den bisherigen Rechtshilfeinstrumenten deutlich eingeschränkt werden.

### **Stand:**

Zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat waren Ende 2011/Anfang 2012 aufgrund der vom EP diskutierten Änderungsanträge große Auffassungsunterschiede zu erkennen. Aus völlig sachfremdem Anlass – dem Streit über die Rechtsgrundlage der Schengen-Evaluierung – hat das EP vor dem Sommer 2012 die Beratungen an mehreren Dossiers (eines davon der vorliegende Richtlinienvorschlag) ausgesetzt.

Nach ca. einem halben Jahr Verhandlungsstillstand kam es zur Wiederaufnahme der Verhandlungen im November 2012. Die letzte Trilogverhandlung wurde vom EP kurzfristig abgesagt, weil innerhalb des EP keine Einigung über das Validierungsverfahren (für den Fall, dass die Europäische Ermittlungsanordnung nicht von einer Justizbehörde, dh. StA oder Gericht, ausgestellt wurde) gefunden werden konnte. Die Auseinandersetzung mit dem EP ist daher äußerst schwerfällig. Eine formelle Position des EP gibt es bislang nicht; es ist daher die Position des EP abzuwarten.

Zuletzt erstattete der zyprische Ratsvorsitz beim JI-Rat am 7. Dezember 2012 einen Sachstandsbericht.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich ist als einer der Kosponsoren des Richtlinienvorschlages zur Europäischen Ermittlungsanordnung an dessen Verwirklichung sehr interessiert. Aus österreichischer Sicht sollte die Europäische Ermittlungsanordnung das derzeit bestehende Rechtshilfesystem in seiner Gesamtheit ersetzen. Eine Teillösung führt weder zu einer Verbesserung noch zu einer Steigerung der Effizienz, sondern zu einer weiteren Zersplitterung der Rechtsgrundlagen und zur Unübersichtlichkeit, was insgesamt abzulehnen ist.

Die Bedenken des Europäischen Parlaments, die in den bisherigen Diskussionen ersichtlich sind, sind insoweit berechtigt, als die Rechte der Beschuldigten und nichtbeschuldigter Dritter innerhalb der EU kaum harmonisiert sind. Hinzuweisen ist jedoch auf die Vorgaben der EMRK und die Judikatur des EGMR, die zusammen bereits zu einer gewissen Harmonisierung geführt haben. Außerdem gibt es im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme Bestrebungen, Defizite bei den Verteidigungsrechten auszugleichen und die Rechte der Beschuldigten EU-weit zu harmonisieren.

## **I. 7. Vorschlag für einen Rechtsakt zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zum Schutz der finanziellen Interessen der Union**

### **Ziel:**

Der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon räumt in Artikel 86 AEUV die Möglichkeit der Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EuStA) ein. Die EuStA soll „ausgehend von EUROJUST“ (offen ist, ob dies als Umwandlung von EUROJUST in die EuStA oder nur als institutionelle Verbindung zu verstehen ist) eingerichtet werden. Sie soll jedenfalls für die Ermittlung und Anklageerhebung im Falle von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zuständig sein. Der Europäische Rat kann aber gemäß Artikel 86 Abs. 4 AEUV gleichzeitig mit der Einrichtung der EuStA oder später einstimmig eine Ausdehnung der Zuständigkeit auf schwere Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension beschließen. Die EuStA soll im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben der Staatsanwaltschaften vor den nationalen Gerichten wahrnehmen.

Die Verordnung über die Einrichtung der EuStA hat deren Satzung, die für sie geltenden Verfahrensvorschriften sowie Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle ihrer Tätigkeit zu enthalten.

### **Stand:**

Das Stockholmer Programm (Arbeitsprogramm der EU für die Bereiche Justiz und Inneres für die Jahre 2010 bis 2014) konzentriert sich auf einen weiteren Ausbau von EUROJUST. Festgelegt wurde ferner, dass Überlegungen in Richtung einer EuStA erst nach Vorliegen von Erfahrungen mit dem neuen EUROJUST-Beschluss anzustellen wären; die mögliche Einsetzung einer EuStA wird unter längerfristigen Maßnahmen erwähnt.

Die Universität Luxemburg hat ein Studienprojekt betrieben, das von der Europäischen Kommission via OLAF finanziert wurde und zur Aufgabe hatte, Modellnormen für eine zukünftige Europäische Staatsanwaltschaft ausgehend von den Vorgaben des Artikels 84 Abs. 2 und 3 AEUV zu erarbeiten. Die Vorstellung dieser Modellbestimmungen erfolgte anlässlich einer Abschlusskonferenz in Luxemburg vom 14. bis 15. Juni 2012.

Es kann damit gerechnet werden, dass das Projekt einer EuStA vom Europäischen Parlament mit Nachdruck unterstützt werden wird.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft ist ein hochinteressantes, aber auch sehr komplexes Thema. Angesichts des primär politisch begründeten Wunsches der Europäischen Kommission und mancher besonders integrationswilliger Mitgliedstaaten nach einer EuStA und der Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit sollte für ein Vorgehen Schritt für Schritt und eine möglichst sorgfältige und eingehende Diskussion ohne Zeitdruck plädiert werden.

Aus österreichischer Sicht sollten die Vorgaben des Stockholmer Programms eingehalten und der Ausbau von EUROJUST vorangetrieben werden.

Durch eine Konzentration auf den Ausbau von EUROJUST durch Schaffung verstärkt abgestimmter Befugnisse erscheint eine Beteiligung aller Mitgliedstaaten eher gewährleistet als durch verfrühte Vorschläge zur EuStA. Darüber hinaus kann dadurch dem bestehenden dringenden Handlungsbedarf in allen Bereichen schwerer grenzüberschreitender Kriminalität und nicht nur zum Schutz der finanziellen Interessen der EU nachgekommen werden. Es scheinen mehrere grundsätzliche Fragen vollkommen unbeantwortet, so dass ganz erhebliche Zweifel bestehen, ob eine EuStA die ihr zugedachten Aufgaben überhaupt bewältigen kann; wobei als Aufgabe nicht nur die Kriminalitätsbekämpfung, sondern auch die Wahrung der Grundrechte und faires Verfahren gesehen werden müssen.

Es ist daher nur konsequent, zunächst den Ausbau von EUROJUST weiter zu verfolgen. Mit Blick auf strukturelle Änderungen innerhalb von EUROJUST im Interesse der Stärkung der koordinierenden Rolle von EUROJUST muss festgestellt werden, dass EUROJUST heute mit zu vielen Aufgaben überfrachtet ist.

Weiters wäre zu überlegen, die Befugnisse der Nationalen Mitglieder zu vereinheitlichen.

Aus österreichischer Sicht sind daher alle Schritte in Richtung einer EuStA mit besonderer Umsicht zu setzen. Dazu gehört es, dass eine eingehende Evaluierung stattfinden sollte, wenn EUROJUST voll ausgebaut und operativ ist, um zu eruieren, wo nach wie vor Probleme bestehen und inwiefern Handlungsbedarf erkennbar ist.

## **I. 8. Bekämpfung der Geldwäsche**

### **Ziel:**

Festlegung eines einheitlichen Straftatbestandes der Geldwäsche.

### **Stand:**

Zahlreiche internationale Rechtsakte sehen Maßnahmen gegen Geldwäsche vor. Diese können in strafrechtliche Maßnahmen (Straftatbestand, Einziehung) und präventive Maßnahmen (Sorgfalts-, Identifizierungs- und Meldepflichten) unterteilt werden. Letztere sind in der EU in der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (3. Geldwäsche-RL) enthalten.

Zur Schaffung eines Straftatbestandes der Geldwäsche verpflichtet bereits das Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten aus dem Jahr 1990. Es bleibt den Staaten aber freigestellt, für welche Vortaten der Straftatbestand gilt.

Für den Bereich der EU enthält der Rahmenbeschluss 2001/500/JI strengere Vorgaben, indem er die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, für einen bestimmten Kreis schwerer Straftaten (Vortaten) einen Straftatbestand der Geldwäsche vorzusehen.

Die Empfehlungen der FATF in ihrer zuletzt im Februar 2012 überarbeiteten Fassung sehen ebenfalls einen Straftatbestand der Geldwäsche mit einem umfangreichen Katalog von Vortaten vor.

Nach Ansicht der Kommission seien die in allen Mitgliedstaaten der EU bestehenden Straftatbestände zu wenig einheitlich. Dies behindere grenzübergreifende Untersuchungen und die polizeiliche Zusammenarbeit.

Näheres über die Absichten der Kommission ist derzeit noch nicht bekannt.

Das Vorhaben ist jedoch zu unterscheiden von dem mehrfach angekündigten, aber immer wieder verschobenen Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der 3. Geldwäsche-RL.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Mangels näherer Kenntnis der Absichten der Kommission können diese noch nicht beurteilt werden.

Eine grundsätzliche Berechtigung eines Legislativvorschlages zur Schaffung einheitlicher Mindeststandards für den Geldwäschestraftatbestand scheint aber durchaus gegeben, zumal einerseits Art. 83 Abs. 1 AEUV Geldwäsche ausdrücklich als einen Kriminalitätsbereich nennt, für den Mindestvorschriften festzulegen sind, und andererseits die bestehenden Regelungen in der EU (insbesondere der Rahmenbeschluss 2001/500/JI) unzureichend scheinen und hinter dem Stand internationaler Vorgaben zurückbleiben (die Richtlinie 2005/60/EG enthält keine strafrechtlichen Bestimmungen).

## **I. 9. Vorschlag für einen Rechtsakt zur gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungen und Einziehungen von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union**

### **Ziel:**

Die EU-weite gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungen und Einziehungen von Erträgen aus Straftaten soll vereinfacht und beschleunigt werden.

### **Stand:**

Ein Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor. Festzuhalten ist allerdings, dass im Rahmen der EU bereits folgende Rahmenbeschlüsse erarbeitet wurden, die die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen anderer Mitgliedstaaten zum Inhalt haben:

- RB 2003/577/JI vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der EU; und
- RB 2006/783/JI vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen

Die erwähnten Rechtsinstrumente wurden von Österreich durch die §§ 45 – 51 und 52 – 52n des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den MS der EU (EU-JZG), BGBl I Nr. 36/2004 idgF, umgesetzt.

Nennenswerte Erfahrungen mit den erwähnten Rahmenbeschlüssen liegen bisher nicht vor, da diese noch nicht von sämtlichen MS umgesetzt worden sind.

Hingewiesen sei auch darauf, dass die materiellrechtlichen Mindeststandards für die Einziehung derzeit überarbeitet werden (siehe Information: „Vorschlag für eine Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union“).

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

## **I. 10. Teilnahme der Europäischen Union an der Europarats-Gruppe der Staaten gegen Korruption (Council of Europe Group of States against Corruption – GRECO)**

### **Ziel:**

Mitwirkung der Europäischen Union an der Europarats-Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) im Rahmen des Anti-Korruptionspaktes der Europäischen Kommission.

### **Stand:**

Am 19. Oktober 2012 legte die Kommission eine Mitteilung vor, welche die Mitwirkung der EU bei GRECO vorsieht. Es wurde eine Vorgangsweise in zwei Phasen vorgeschlagen:

- Als erste Phase soll die EU bloß den Status eines vollberechtigten Teilnehmers haben (insbesondere Teilnahme an Beratungen, aber kein Stimmrecht, keine Teilnahme an Evaluierungen);
- Als zweite Phase soll „nach spätestens vier Jahren“ eine Vollmitgliedschaft in Betracht gezogen werden.

Zuletzt wurde die Mitteilung der Kommission in der Sitzung des Koordinationsausschusses für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit (CATS) im November 2012 behandelt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Es sollte unmittelbar eine Vollmitgliedschaft der Europäischen Union bei GRECO angestrebt werden. Es gilt nun, eine politische Einigung zu erzielen, ob die EU mittelbar in zwei Phasen oder unmittelbar eine Vollmitgliedschaft bei GRECO anstreben soll, wobei auch die Frage der Rechtsgrundlage noch zu klären sein wird.

## **I. 11. Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (MAD)**

### **Ziel:**

Mit der RL sollen die MS verpflichtet werden, für schwerwiegende Fälle von Insidergeschäften und Marktmanipulation strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Weiters soll der Anwendungsbereich der RL über den schon bisher erfassten geregelten Markt hinaus auch auf Transaktionen auf alternativen Handelsplattformen wie MTF (Multilateral Trading Facility, multilaterale Handelssysteme) und OTF (Organised Trading Facility) bzw. auf jene – von der RL eigentlich nicht umfasste – Finanzinstrumente, die mit Finanzinstrumenten verbunden sind, die auf den aufgezählten Plattformen gehandelt werden, erweitert werden. Es sollen auch juristische Personen sanktioniert werden (Standardbestimmungen). Bestimmte (Mindest-)Strafhöhen werden nicht vorgeschlagen, diese Frage soll einer Prüfung der Umsetzung nach vier Jahren vorbehalten werden.

Rechtsgrundlage der RL ist Art. 83 Abs. 2 AEUV (Absicherung von harmonisierten EU-Politiken, „Annexmaterien“).

Parallel zum RL-Vorschlag legte die EK auch, einen Vorschlag zu einer VO vor, die verwaltungsrechtliche Bestimmungen (einschließlich Sanktionen) gegen Insidergeschäfte und Marktmanipulation enthält („MAR“).

Die VO und die RL sollen die geltende RL 2003/6/EG ersetzen.

### **Stand:**

Die Europäische Kommission legte am 20. Oktober 2011 ihren Vorschlag vor. Beim JI-Rat am 26./27. April 2012 wurde eine partielle Ausrichtung über die Artikel 5 – 12 erzielt. Schließlich wurde beim JI-Rat am 7. Dezember 2012 eine Allgemeine Ausrichtung über die gesamte RL erzielt.

Nun werden Trilog-Gespräche geführt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Strafbarkeit von Insidergeschäften dürfte – abgesehen von der notwendigen Ausweitung des Anwendungsbereiches – keine Probleme bereiten (Straftatbestand: § 48b BörseG), ebenso nicht die Verantwortlichkeit juristischer Personen (VbVG).

Zu begrüßen ist, dass keine bestimmten Strafhöhen vorgegeben werden sollen.

Aufgrund der vorgesehenen Strafbarkeit von Marktmanipulationen und der beabsichtigten Ausweitung des Anwendungsbereiches auch auf außerbörsliche Transaktionen und andere Finanzinstrumente werden innerstaatliche Änderungen erforderlich sein. Die Marktmanipulation stellt derzeit in Österreich nur eine Verwaltungsübertretung dar; außerbörsliche Transaktionen sind derzeit noch nicht erfasst.

Das österreichische Parlament hat eine mögliche Subsidiaritätsrüge geprüft, jedoch letztlich nicht erhoben.

## **I. 12. Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug**

### **Ziel:**

Das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EU (1995) und drei dazu ergangene Protokolle (1996/97) sehen strafrechtliche Mindeststandards für Betrug, Subventionsmissbrauch, Abgabenhinterziehung, Korruption, Geldwäsche, aber auch strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vor.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung KOM(2011) 293 zahlreiche Maßnahmen skizziert, durch die der Schutz der finanziellen Interessen der EU verbessert werden soll.

Eine dieser Maßnahmen ist der neue Richtlinienvorschlag, der die genannten Rechtsakte ersetzen und die weitere Angleichung des materiellen Strafrechts vorsehen soll (unter anderem der Strafbestimmungen gegen Betrug und damit im Zusammenhang stehende Straftaten wie Geldwäsche, aktive und passive Bestechung, Missbrauch öffentlicher Auftragsvergabe, Veruntreuung und Amtsmissbrauch, der Verjährungsbestimmungen und der Zuständigkeitsregeln sowie präzisere Regelungen der Beitrags- und Bestimmungstäterschaft, des Versuchs, der Verschuldensformen und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen).

### **Stand:**

Die Europäische Kommission legte den Vorschlag am 11. Juli 2012 vor. Die Richtlinie wurde beim Ji-Rat am 25./26. Oktober 2012 vorgestellt. Es fanden bereits mehrere Diskussionen in der RAG und beim CATS statt. Zuletzt wurde seitens des zyprischen Vorsitzes ein Sachstandsbericht im Rahmen des Ji-Rates am 7. Dezember 2012 erstattet.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Innerstaatlich wurden die strafrechtlichen Korruptionsbestimmungen eben erst überarbeitet und das Korruptionsstrafrecht verschärft. Die im Vorschlag enthaltenen Strafuntergrenzen erscheinen überschießend, bisher konnte bei Rechtsakten in Bezug auf die Strafdrohung mit Minimum-Maximum Strafgrößen das Auslangen gefunden werden.

Aus österreichischer Sicht ist ferner die geplante Einbeziehung der Mehrwertsteuer (4. Erwägungsgrund) kategorisch abzulehnen: Es handelt sich bei der Mehrwertsteuer um eine nationale Steuer, die schon systematisch nicht in die Richtlinie passt. Die Höhe der Mehrwertsteuereinnahmen der Mitgliedstaaten stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem EU-Budget. Da bei einer Verkürzung von Mehrwertsteuer nicht 1:1 der gleiche Schaden auf EU-Ebene entstehen würde, würden sich zusätzlich Probleme bei der Berechnung des Schadens ergeben. Außerdem müssten die Finanzstrafbehörden und Gerichte im Strafverfahren fremdes Recht, nämlich fremdes Steuerrecht anwenden.

### **I. 13. Legislativvorschlag zur gegenseitigen Anerkennung von Rechtsverlusten**

#### **Ziel:**

Die Maßnahme soll gewährleisten, dass Rechtsverluste, die auf einem Urteil in einem strafrechtlichen Verfahren in einem Mitgliedstaat beruhen, in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt und umgesetzt werden.

#### **Stand:**

Derzeit gibt es noch keinen Vorschlag der Europäischen Kommission, dieser wurde für 2013 angekündigt.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Vorlage des für 2013 angekündigten Vorschlags bleibt abzuwarten. Festzuhalten ist allerdings, dass frühere Initiativen einzelner Mitgliedstaaten (Dänemark, Belgien) zur Erarbeitung eines Rechtsinstruments über die gegenseitige Anerkennung und „Vollstreckung“ von Rechtsverlusten sich bisher im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der nationalen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten im betreffenden Bereich nicht als konsensfähig erwiesen haben.

## **I. 14. Reform der Struktur von Eurojust**

### **Ziel:**

Eurojust besteht seit 2002.

Mit dem Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität ist die Handlungsfähigkeit von Eurojust deutlich gestärkt worden: Es wurden unter anderem die Befugnisse des Kollegiums und der nationalen Mitglieder von Eurojust ausgebaut, ein Mechanismus zur Meldung relevanter Fälle an Eurojust eingerichtet und die Rolle im Verhältnis zu Drittstaaten erweitert.

Nunmehr plant die Kommission, einen neuen Rechtsakt (Verordnung) vorzulegen, durch den zwei Ziele verfolgt werden sollen, nämlich einerseits die Weiterentwicklung und Stärkung der Funktionsweise von Eurojust durch Verbesserung der internen Arbeitsstrukturen (zB bei Verwaltungssachen klarere Rollenverteilung zwischen dem Kollegium und dem Verwaltungsdirektor) sowie andererseits (entsprechend dem Auftrag in Art. 85 Abs. 1 letzter Unterabsatz AEUV) die Einbindung des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente in die Bewertung (Evaluierung) der Arbeit von Eurojust.

### **Stand:**

Ein Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor. Er wurde zuletzt für Juni 2013 angekündigt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die von Österreich und anderen Mitgliedstaaten vertretene Haltung, dass derzeit erst der Beschluss 2009/426/JI umgesetzt, in der Praxis angewendet und die Anwendung evaluiert werden müsse, bevor Schritte zu einem allfälligen weiteren Ausbau (der Befugnisse) Eurojusts gesetzt werden, hat sich durchgesetzt.

Den beiden erwähnten Inhalten des angekündigten Vorschlags steht Österreich grundsätzlich positiv gegenüber.

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

## **I. 15. Vorschlag für einen Rechtsakt zum Schutz des Euro gegen Fälschung**

### **Ziel:**

Ziel soll der Schutz der Bürger gegen Betrug und Fälschung durch strafrechtliche Sanktionen sein. Der geplante Rechtsakt soll den Rahmenbeschluss 2000/383/JI vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro ersetzen und dadurch einen stärkeren Schutz und effizientere strafrechtliche Maßnahmen erreichen.

### **Stand:**

Ein Vorschlag der Kommission für den Rechtsakt liegt noch nicht vor.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Vorlage eines Vorschlages bleibt abzuwarten.

## **I. 16. Vorschlag für eine Richtlinie für besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Angeklagte in Strafverfahren**

### **Ziel:**

Durch die geplante Richtlinie soll sichergestellt werden, dass in der gesamten EU in Strafverfahren Verdächtigen oder Angeklagten, die dem Verfahren aufgrund ihres Alters oder ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung inhaltlich nicht folgen können oder dessen Bedeutung nicht verstehen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

### **Stand:**

Die Justizminister nahmen bei ihrer Ratssitzung im Oktober 2009 eine Entschließung über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren an, der unter anderem auch Maßnahmen zur Sicherstellung des Rechts auf besondere Garantien für schutzbedürftige Personen vorsieht.

Zudem fand am 11. Dezember 2012 ein Expertentreffen mit dem Titel „Procedural Rights – Vulnerable persons“ zu diesem Thema in Brüssel statt, bei dem Österreich vertreten war. Zweck des Treffens war es die unterschiedlichen Aspekte und Schlüsselfragen zu diskutieren und die bereits bestehenden Standards in den Mitgliedstaaten zu erheben.

Die Kommission kündigte an, einen Vorschlag in der zweiten Jahreshälfte 2013 präsentieren zu wollen, wobei auch auf die besondere Bedürfnisse aufweisende Gruppe der Kinder und Jugendlichen und die Notwendigkeit zur Schaffung von diesbezüglichen Sonderregelungen im Strafverfahren eingegangen werden soll. Während dieses Vorhaben bei den MS auf grundsätzlichen Zustimmung stieß, herrschte unter den MS umgekehrt weitgehende Einigkeit darüber, dass die Schaffung einer generellen Definition für „schutzbedürftige Beschuldige/Angeklagte“ schwierig bis unmöglich werden wird. Dennoch scheinen die Bestrebungen der Kommission - auch nach eingehender Diskussion und klar ablehnender Haltung der überwiegenden Mehrheit der MS - zur Schaffung derartiger Bestimmungen aufrecht zu sein.

Die Vorlage des Vorschlags bleibt abzuwarten.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich hat die genannte Entschließung mitgetragen. Da der Entwurf noch nicht vorliegt, kann inhaltlich noch keine Position bezogen werden.

## II ZIVILRECHT

### II. 1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

#### Ziel:

Ziel der Kommission ist die Schaffung eines für grenzüberschreitende Verträge anwendbaren und von den Vertragsparteien wählbaren Vertragsrechtsinstruments, das eine in allen Mitgliedstaaten einheitliche fakultative zweite Regelungsschiene zu den nationalen Rechtsordnungen darstellen soll. Dadurch soll eine Harmonisierung des Vertragsrechts erreicht werden. Von der Regelung sollen sowohl Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern („B2C“) als auch zwischen Unternehmern und KMUs („B2KMU“) erfasst werden. Grundsätzlich sollen grenzüberschreitende Verträge in den Anwendungsbereich fallen (jedoch ist für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Ausdehnung der Regelungen auf innerstaatliche Verträge vorgesehen).

#### Stand:

Die Kommission präsentierte ihren Vorschlag am 11. Oktober 2011. Beim Ji-Rat im Dezember 2011 erstattete der Ratsvorsitz einen Sachstandsbericht. Beim Ji-Rat im Juni 2012 fand eine Orientierungsaussprache statt. Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten will sich ausreichend Zeit bei der Beratung über den Inhalt lassen. Die letzte Ratsarbeitsgruppe tagte im Oktober 2012, eine Fortsetzung ihrer Beratungen ist für Jänner 2013 geplant.

#### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Aus österreichischer Sicht besteht an dem Projekt zwar grundsätzlich Interesse, Österreich würde aber das Modell einer bloßen „tool box“ für den Unionsgesetzgeber bevorzugen. Der Etablierung eines optionalen Regelungsinstruments in Form einer EU-Verordnung steht Österreich hingegen skeptisch gegenüber.

Ein von den Vertragsparteien wählbares europäisches Kaufrecht begünstigt im Ergebnis den jeweils „Stärkeren“ im Vertragsverhältnis. Dieser kann faktisch die Wahl eines Gemeinsamen Kaufrechts gegenüber seinem Kontrahenten bestimmen. Ein optionales Instrument wird daher in erster Linie für den „Mächtigeren“ attraktiv sein. Ein optionales Instrument kann außerdem nicht sämtliche Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis umfassend regeln. Es werden sich zwangsläufig ergänzend auch Fragen aus dem besonderen Vertragsrecht des jeweiligen Mitgliedstaats oder etwa sachenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stellen, die nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung gelöst werden müssen.

Für den Verbraucher bringt ein optionales Instrument keine Vorteile. Für ihn ist es eine fremde Rechtsordnung, während das Internationale Privatrecht im Zusammenhang mit Verbraucherschutz praktisch immer zum Heimatrecht des Konsumenten führt.

Europa braucht zudem keine 28. Rechtsordnung, die sich wegen der Klüfte zwischen kontinentaleuropäischem Recht und dem common law jedenfalls als ein Fremdkörper für alle Beteiligten bis hin zu den Gerichten darstellen würde.

Das für ein optionales Instrument immer wieder ins Treffen geführte Argument, dieses sei zur Ankurbelung des grenzüberschreitenden Handels dringend erforderlich, trifft nicht zu. Die Gründe, die Konsumenten von einer stärkeren, grenzüberschreitenden Nachfrage abhalten oder die Unternehmen vom Anbieten ihrer Leistungen im Ausland zurückschrecken lassen, liegen primär anderswo als in der Unterschiedlichkeit der nationalen Vertragsrechte, etwa in Sprachschwierigkeiten, in verschiedenen Währungen, in steuerrechtlichen Unterschieden, in unterschiedlichen kulturellen Gegebenheiten, in der fehlenden Vertrautheit mit den Marktgegebenheiten im entfernten Ausland, in der Unsicherheit von Verbrauchern über die Seriosität von unbekanntem, aus weiter Ferne agierenden Anbietern, in Befürchtungen über die Zahlungssicherheit oder über die Datensicherheit, in der fehlenden Verfügbarkeit von Wartungsdienstleistungen nach dem Kauf und Ähnlichem.

Für ein optionales Instrument erachtet Österreich überdies den vom Entwurf genannten Art. 114 AEUV nicht als geeignete Rechtsgrundlage. Diese Meinung teilen auch viele andere Mitgliedstaaten (v.a. Deutschland, Slowenien, Finnland, Tschechien, Portugal, Frankreich, Litauen, Vereinigtes Königreich).

Der österreichische Bundesrat hat am 1. Dezember 2011 eine Stellungnahme gemäß Art. 23g B-VG („Subsidiaritätsrüge“) beschlossen, am 6. Dezember 2011 wurde diese vom Rat veröffentlicht. Auch in anderen Mitgliedstaaten wurde eine Subsidiaritätsrüge entweder bereits verabschiedet und vom Rat veröffentlicht (Deutschland, Portugal, Vereinigtes Königreich) oder wird derzeit vorbereitet (Belgien).

Das Europäische Parlament steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber und hat bereits in seiner Entschließung vom 8. Juni 2011 betont, dass eine Verordnung zur Schaffung eines optionalen Instruments des europäischen Vertragsrechts wegen ihrer unmittelbaren Wirkung Vorteile für die Vertragsparteien bringen und zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarktes führen würde. Gleichzeitig legt das EP Wert auf eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Kommissionsvorschlag und eine Einbindung von Regelungen über eine alternative Streitbeilegung (ADR). Auf welche Weise dies geschehen soll, ist allerdings noch unklar.

## **II. 2. Legislativvorschlag über die gegenseitige Anerkennung der Wirkung bestimmter Personenstandsurkunden**

### **Ziel:**

Durch die gegenseitige Anerkennung der Rechtswirkungen bestimmter Personenstandsurkunden (z. B. Urkunden mit Angaben zu Geburt, Abstammung, Adoption, Namen, Ableben) soll vermieden werden, dass der Personenstand eines Bürgers in den MS unterschiedlich beurteilt wird.

### **Stand:**

Zu diesem Thema gibt es bislang keinen Vorschlag der Europäischen Kommission.

Die EK hat ein „Grünbuch zum freien Verkehr von Dokumenten: Personenstandsurkunden, Urkunden und erleichterte Legalisation“ vorgelegt. Das Grünbuch hat sich mit zwei grundsätzlich unterschiedlichen Aspekten befasst:

- a) Entfall von Förmlichkeiten von Urkunden;
- b) Inhaltliche Anerkennung von Urkunden, besonders von Personenstandsurkunden ("Wirkungsanerkennung")

Der zweite – hier gegenständliche – Aspekt ist auf starke Ablehnung gestoßen (siehe sogleich unten).

Die EK hat im September 2012 zu einer Sitzung der JI-Referenten in Brüssel geladen, die offenbar nur noch dem ersten Aspekt des Vorhabens gewidmet war ("is preparing a future proposal for the dispensing with the formalities of legislation of documents between Member States and would like to present it "). Für diesen ist das BMJ jedoch nicht zuständig, weil es nicht um die Beglaubigung und deren Entfall von Urkunden von Justizbehörden geht (die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und der Entfall derer Beglaubigung ist bereits andernorts geregelt).

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich steht dem Grünbuch skeptisch gegenüber. Die inhaltliche Urkundenanerkennung ist schon deswegen schwierig und systemwidrig, weil Urkunden anders als Gerichtsentscheidungen nicht in einem gerichtlichen Verfahren ausgestellt und auch nicht rechtskräftig werden.

Sogenannte „hinkende“ Personenstandsverhältnisse sollten vermieden werden. Dieses Ziel lässt sich am besten durch eine Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts erreichen, nicht durch Regeln über die Anerkennung von Personenstandsurkunden.

### **II. 3. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts**

#### **Ziel:**

Die vorgeschlagene Verordnung soll im Bereich des Ehegüterrechts (und der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen) ein einheitliches und damit vorhersehbares rechtliches Umfeld schaffen, wenn die Ehe einen Auslandsbezug hat. Sie wird das auf das Ehegüterrecht anzuwendende Recht (IPR), die internationale Zuständigkeit in Ehegütersachen sowie die Anerkennung und Vollstreckung von ehegüterrechtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden einheitlich regeln.

#### **Stand:**

Die Europäische Kommission hat den Verordnungsentwurf am 16. März 2011 vorgelegt, und beim Ji-Rat vom 12. April 2011 vorgestellt. Die zuständige Ratsarbeitsgruppe hat bereits mehrere Sitzungen, zuletzt am 8./9. November 2012 abgehalten. Im Rahmen der Orientierungsdebatte beim Ji-Rat vom 7. Dezember 2012 wurden politische Leitlinien für die weiteren Arbeiten auf Expertenebene angenommen. Die zyprische und incoming irische Präsidentschaft hat am 20. Dezember 2012 eine weitere Überarbeitung des VO-Vorschlages vorgelegt.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Als ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des IPR und des IZVR ist das Vorhaben grundsätzlich zu begrüßen. Die vorgeschlagene Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts und des internationalen Zivilverfahrensrechts in diesem Bereich wird den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erleichtern und es den Ehegatten vor oder nach der Scheidung erleichtern, auch bei Auslandsbezug ihre güterrechtliche Situation zu planen und vorherzusehen.

## **II. 4. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften**

### **Ziel:**

Die vorgeschlagene Verordnung soll im Bereich des Güterrechts eingetragener Partner (und der vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung der Partnerschaft) ein einheitliches und damit vorhersehbares rechtliches Umfeld schaffen, wenn die Partnerschaft einen Auslandsbezug hat. Sie wird auf das Güterrecht anzuwendende Recht (IPR), die internationale Zuständigkeit in Gütersachen sowie die Anerkennung und Vollstreckung von güterrechtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden einheitlich regeln.

### **Stand:**

Die Europäische Kommission hat den Verordnungsentwurf am 16. März 2011 vorgelegt, und beim Ji-Rat vom 12. April 2011 vorgestellt. Die zuständige Ratsarbeitsgruppe hat bereits mehrere Sitzungen, zuletzt am 8./9. November 2012 abgehalten. Im Rahmen der Orientierungsdebatte beim Ji-Rat vom 7. Dezember 2012 wurden politische Leitlinien für die weiteren Arbeiten auf Expertenebene angenommen. Die zyprische und incoming irische Präsidentschaft hat am 20. Dezember 2012 eine weitere Überarbeitung des VO-Vorschlages vorgelegt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Als ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des IPR und des IZVR ist das Vorhaben grundsätzlich zu begrüßen. Die vorgeschlagene Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts und des internationalen Zivilverfahrensrechts in diesem Bereich wird den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erleichtern und es den Partnern vor oder nach Auflösung der Partnerschaft erleichtern, auch bei Auslandsbezug ihre güterrechtliche Situation zu planen und vorherzusehen.

## **II. 5. Abschluss von Übereinkommen zwischen der EU und Island, Norwegen und der Schweiz über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen sowie über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen.**

### **Ziel:**

Island, Norwegen und die Schweiz (im Folgenden: Lugano-Staaten) sind die nächsten Nachbarn und engsten Partner der EU. Da die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Rahmen des Übereinkommens von Lugano von 1988 erfolgreich verläuft und weil das Funktionieren der „Luganer Regelung“ von geeigneten Verfahren abhängt, hat die EU Interesse daran, die bestehende justizielle Zusammenarbeit zwischen der EU und den Drittstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens von Lugano sind, auf die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme auszuweiten.

### **Stand:**

Die Europäische Kommission schlägt zwei multilaterale Übereinkommen zwischen der EU und allen drei Lugano-Staaten vor: ein Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen sowie ein Übereinkommen über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen.

In Umsetzung dieses Vorhabens legte die Kommission zuletzt einen Vorschlag für ein an sie adressiertes Mandat des Rates zur Aufnahme von Verhandlungen vor.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Der Vorschlag der Kommission für die beiden multilateralen Übereinkommen bleibt abzuwarten.

Generell begrüßt Österreich dieses Vorhaben und legt – wie die EK – Wert darauf, dass die Europäische Zustellungsverordnung und die Europäische Beweisaufnahmeverordnung mit den erforderlichen Anpassungen in die Übereinkommen übernommen werden, damit die Parallelität zwischen diesen EU-Rechtsinstrumenten und den geplanten Übereinkommen sichergestellt wird.

## **II. 6. Revision der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen**

### **Ziel:**

Nach Meinung der Europäischen Kommission bietet die bestehende Richtlinie weder adäquaten Schutz für Konsumenten noch ausreichende Rechtssicherheit für Unternehmer. Aufgrund der Mindestharmonisierung sei die Zersplitterung in den Mitgliedstaaten erheblich und verursache Beeinträchtigungen für grenzüberschreitend handelnde Unternehmen und Verbraucher. Deshalb solle der Unionsgesetzgeber aktiv werden.

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die geltenden Vorschriften zum Schutz von Verbrauchern, die (insbesondere über das Internet) Pauschalreisen buchen, zu modernisieren und die Buchung von Pauschalreisen aus anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Darüber hinaus soll die Anwendung des vollen Regimes auf kleine Reisebüros, die Pauschalreisen in einem einzigen Mitgliedstaat organisieren, vereinfacht werden.

### **Stand:**

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor, er war bereits für 2011 angekündigt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Der Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

## **II. 7. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel IIA-Verordnung)**

### **Ziel:**

Der – noch nicht vorliegende - Bericht der EK über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 soll zeigen, ob und inwieweit Änderungen an der geltenden Verordnung erforderlich oder zweckmäßig wären.

### **Stand:**

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor. Der Bericht und allenfalls ein Vorschlag wurden für Ende 2013 angekündigt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Der Bericht der Europäischen Kommission und ein allfälliger VO-Vorschlag bleiben abzuwarten.

## **II. 8. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren**

### **Ziel:**

- Der Anwendungsbereich (die erfassten Verfahren) soll ausgedehnt werden, insbesondere auch auf Vorinsolvenzverfahren und Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung.
- Fragen der internationalen Zuständigkeit sollten durch Neufassung der Bestimmungen zum "center of main interests" und durch Schaffung einer Zuständigkeitsregelung für insolvenznahe Verfahren geklärt werden.
- Das Zusammenspiel zwischen Haupt- und Sekundärverfahren soll verbessert werden.
- Für Insolvenzverfahren sollen generell Bekanntmachungen im Internet vorgesehen werden. Überdies sollen Formulare für die Forderungsanmeldung angeboten werden.
- Die Koordinierung von Insolvenzverfahren, die Mitglieder eines Konzerns betreffen, soll verbessert werden.

### **Stand:**

Der Vorschlag wurde von der Kommission am 12. Dezember 2012 vorgelegt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Nach derzeitigem Meinungsstand ergeben sich aus österreichischer Sicht zwar eine Reihe von Detailfragen, grundlegende Einwände bestehen jedoch nicht. Vielmehr ist die Fortentwicklung der EulnsVO grundsätzlich zu begrüßen.

## **II. 9. Revision der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zwar Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates**

### **Ziel:**

Im Mittelpunkt der Überarbeitung der EuZVO stehen die Effizienz der Übermittlungs- und Empfangsstellen und die praktische Umsetzung von Ersuchen um Weiterleitung eines Zustellungsantrags. Auch könnten gemeinsame Mindeststandards festgelegt werden. Ein wichtiges Thema könnte auch die elektronische Übermittlung von Schriftstücken sein, in der zu einem guten Teil wohl die Zukunft des Zustellwesens liegen wird.

### **Stand:**

Ein Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Vorlage eines Vorschlags bleibt abzuwarten.

## **II. 10. Möglicher Rechtsakt betreffend kollektive Rechtsdurchsetzung**

### **Ziel:**

Die Europäische Kommission hat mit 4. Februar 2011 eine öffentliche Anhörung eingeleitet, die zur Entwicklung eines kohärenten Ansatzes für den kollektiven Rechtsschutz in der Europäischen Union beitragen soll. Das Konsultationspapier enthält sehr offen formulierte Fragen zu den Themenbereichen Mehrwert kollektiver Rechtsdurchsetzung, Grundregeln für mögliche Initiativen der EU, Bedarf an effektivem und effizientem Rechtsschutz, Bedeutung von Information und die Rolle von Vertretungskörpern, Notwendigkeit einvernehmlicher kollektiver Streitbeilegung als eine Form der alternativen Streitbeilegung, starker Schutz gegen missbräuchliche Klagsführung, angemessene Finanzierung kollektiver Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen für Bürger und KMUs, effektive Vollstreckung in der EU sowie Rahmen und Reichweite eines stimmigen europäischen Ansatzes für kollektive Rechtsdurchsetzung.

### **Stand:**

Das Konsultationspapier ist noch weit von einem konkreten Ansatz entfernt; im Rahmen der Konsultation wurden lediglich Grundlinien und Ansätze für eine Regelung kollektiver Rechtsdurchsetzung in der EU abgefragt. Bis wann die Kommission einen Vorschlag vorlegen wird, ist noch nicht bekannt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

## **II. 11. Rechtsakt betreffend Schadenersatzklagen wegen Verletzungen des Wettbewerbsrechts**

### **Ziel:**

Das Ziel dieser Initiative soll sein, wirksame Schadenersatzklagen vor den nationalen Gerichten wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts sicherzustellen und die Wechselbeziehung von solchen privaten Klagen mit der Verfolgung durch die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden zu klären, insbesondere was die Kronzeugenschutzprogramme anbelangt, um die zentrale Rolle der öffentlichen Verfolgung von Wettbewerbsverstößen in der EU zu bewahren. Das grundsätzliche Recht der Opfer von Wettbewerbsverstößen auf Ersatz solcher Schäden wurde bereits vom Gerichtshof der Europäischen Union anerkannt.

### **Stand:**

Ein Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Der Vorschlag der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

## **II. 12. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt**

### **Ziel:**

- Förderung von Transparenz und von einem verbesserten Management der Verwertungsgesellschaften durch verstärkte Berichterstattungspflichten und Kontrolle der Rechteinhaber über deren Tätigkeiten, sodass Anreize für mehr Innovation und eine bessere Qualität der Dienste geschaffen werden
- Erleichterung der multiterritorialen und repertoireübergreifenden Vergabe von Urhebernutzungsrechten an Musikstücken für die Online-Verbreitung in der EU/im EWR

### **Stand:**

Der Vorschlag wurde durch die EK am 11. Juli 2012 vorgelegt. In mehreren Sitzungen der RAG Geistiges Eigentum (Urheberrecht) wurde seither der Richtlinienvorschlag artikelweise in erster Lesung beraten. Dabei scheint angesichts des Umfangs des Vorschlags und der Vielzahl an Detailfragen zweifelhaft, dass das sich abzeichnende Ziel einer Annahme noch in dieser Legislaturperiode des Europäischen Parlaments (bzw. der Amtszeit der derzeitigen Kommission; die Parlamentswahlen sind für Mai 2014 in Aussicht genommen) erreicht werden kann.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Der Richtlinienvorschlag ist in etlichen Punkten zu detailliert, während wichtige Grundsätze unklar bleiben. Dabei sind einige dieser Details problematisch (insb. in Fragen der Verteilung und der Mittel für soziale und kulturelle Einrichtungen). Soweit der RL-Entwurf von der Anwendbarkeit der Dienstleistungsfreiheit ausgeht, steht er im Spannungsverhältnis zur österreichischen Haltung, wonach Genehmigungsvorbehalt und Monopolgrundsatz mit dem europäischen Recht in Einklang stehen.

Österreich geht von seinem geltenden VerwertungsgesellschaftenG und insb. dem Monopolgrundsatz als Verhandlungsgrundlage aus.

Der Ansatz, Grundsätze der kollektiven Rechtswahrnehmung in einer Rahmenrichtlinie zu harmonisieren, wird unterstützt, die Richtlinie aber als zu detailliert und in wichtigen Punkten auch unklar kritisiert.

Regelungen zur Transparenz der Gebarung von Verwertungsgesellschaften werden begrüßt. Es ist aber darauf zu achten, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in vernünftigem Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen steht.

Die abschließende Festlegung einer österreichischen Haltung wird einer Besprechung mit den betroffenen Ressorts und den beteiligten Kreisen vorbehalten.

## **II. 13. Vorschlag für einen Rechtsakt betreffend Verjährungsfristen bei Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug**

### **Ziel:**

Mit einer in den Mitgliedstaaten einheitlichen Verjährungsregelung sollen Opfer von Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug davor bewahrt werden, dass sie mangels Kenntnis der jeweils anzuwendenden nationalen Verjährungsregel ihre Schadensersatzansprüche verjähren lassen.

### **Stand:**

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Vorlage des Vorschlags bleibt abzuwarten.

## **II. 14. Vorschlag für einen Rechtsakt zur Versicherung und Haftung im Nuklearbereich**

### **Ziel:**

Laut Europäischer Kommission wird damit die Verbesserung der Opferentschädigung bei nuklearen Unfällen und Schaffung eines Binnenmarktes oder einheitlicher Rahmenbedingungen für Investoren angestrebt.

### **Stand:**

Ein Vorschlag der Kommission liegt noch nicht vor.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die österreichischen Haftungsstandards dürfen durch einen allfälligen europäischen Rechtsakt nicht verschlechtert werden. Die Rechtsgrundlage wird genau zu prüfen sein.

## **II. 15. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen**

### **Ziel:**

Im Rahmen des sogenannten Opferschutzpakets und im Zusammenhang mit der Beschränkung der RL über die Europäische Schutzanordnung (ESA) auf Strafsachen hat die Europäische Kommission am 18. Mai 2011 einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der die grenzüberschreitende Durchsetzung von Schutzanordnungen, die in den MS in Zivilsachen angeordnet werden (in Österreich insbesondere einstweilige Verfügungen nach §§ 382b bis 382h EO - etwa ein Auftrag zum Verlassen der Wohnung der gefährdeten Person), ermöglichen soll. Dadurch soll eine gefährdete Person, die in einen anderen Mitgliedstaat reist oder dorthin übersiedelt, auch in diesem Mitgliedstaat geschützt werden, ohne dass dort neuerlich ein Verfahren zur Erlassung einer Schutzmaßnahme geführt werden muss.

### **Stand:**

Die Vorlage des Vorschlags durch die Europäische Kommission erfolgte am 18. Mai 2011. Die Arbeiten in der Ratsarbeitsgruppe sind im Gange und werden vom irischen Vorsitz 2013 fortgesetzt. Der Ji-Rat hat am 7. Dezember 2012 eine Allgemeine Ausrichtung zum verfügbaren Teil des VO-Entwurfs angenommen (Dok 17165/12, Justciv 348 vom 3. Dezember 2012).

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Der Kompromisstext, auf dem die Allgemeine Ausrichtung beruht, ist wesentlich besser als der Kommissionvorschlag. Dennoch werden die Regelungen keine besondere praktische Bedeutung erlangen, weil es nicht sehr viele Anwendungsfälle geben wird. Wichtig ist die klare Festlegung des Anwendungsbereichs und die deutliche Abgrenzung zur Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung sowie eine sinnvolle Abstimmung mit den Verordnungen Brüssel I und Brüssel IIa. Schließlich sollten die vorgesehenen Verständigungspflichten möglichst nicht dazu führen, dass der Gefährder gegen den Willen der gefährdeten Person deren neuen Aufenthalt erfährt. In der Praxis wird die Unbekanntheit des neuen Aufenthalts oftmals einen besseren Schutz bieten, als das System der Verordnung.

Diese Aspekte wurden im bisherigen Verhandlungsverlauf von den meisten Delegationen ähnlich gesehen und finden sich in der Allgemeinen Ausrichtung vom 7. Dezember 2012 im Wesentlichen wieder.

## **II. 16. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen**

### **Ziel:**

Mit diesem Änderungsvorschlag sollen in die bestehende Abschlussprüfungs-Richtlinie weitere Punkte aufgenommen werden: Sie betreffen die Eigentumsverhältnisse von Prüfungsgesellschaften, die grenzüberschreitende Tätigkeit von Abschlussprüfern und die Internationalen Prüfungsstandards (ISAs). Diese ISAs sollen nun von den einzelnen Mitgliedsstaaten und nicht einheitlich von der Europäischen Kommission - wie dies derzeit in der Richtlinie vorgesehen ist - übernommen werden.

### **Stand:**

Der Vorschlag wird in der Ratsarbeitsgruppe verhandelt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Problematisch erscheint das noch offene Zusammenspiel mit der zugleich vorgeschlagenen Abschlussprüfungsverordnung betreffend die Prüfung von Unternehmen öffentlichen Interesses. Österreich spricht sich gegen die Verschiebung der Regelungen zur Prüfung von Unternehmen öffentlichen Interesses in eine Verordnung aus. Bei einer etwaigen Verschiebung sollten jedenfalls die wesentlichsten Fragen (zB. die Unabhängigkeit des Prüfers) nicht in zwei Instrumenten geregelt sein und sich die Verordnung vor allem mit Aufsichtsfragen beschäftigen.

## **II. 17. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse**

### **Ziel:**

Die Verordnung soll für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten und deren Prüfung detailliert regeln. Neben einer Reihe von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen enthält der Entwurf Regeln zur obligatorischen Rotation der Prüfungsgesellschaften, zum Verbot prüfungsfremder Leistungen, zur Ausschreibung und Bestellung des Abschlussprüfers, zu neuen Aufgaben und Anforderungen an den Prüfungsausschuss sowie zur Erweiterung der Berichterstattung durch den Abschlussprüfer. Mit einer Verpflichtung zur externen Rotation soll der Prüfungsmarkt belebt und das Oligopol der Big Four-Prüfungsgesellschaften durchbrochen werden.

### **Stand:**

Der Vorschlag wird in der Ratsarbeitsgruppe verhandelt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich steht dem Vorhaben grundsätzlich sehr skeptisch gegenüber. Es zeichnet sich eine Sperrminorität ab. Mit diesem Vorschlag wird vom bisherigen Prinzip der Gleichwertigkeit der Abschlussprüfungen abgegangen. Eine Implementierung internationaler Prüfungsstandards in die Verordnung würde zur deren „Versteinerung“ führen. Die Position des Europäischen Parlaments weicht deutlich vom Verordnungsentwurf ab, unter anderem schlägt es eine Frist für die externe Rotation von 25 Jahren vor.

## **II. 18. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen**

### **Ziel:**

Der neue Richtlinienvorschlag, der die bisherigen Bilanzierungsrichtlinien ersetzen und modernisieren will, soll Bilanzierungsvorschriften für kleine Unternehmen vereinfachen und die Klarheit und Vergleichbarkeit von Unternehmensabschlüssen in der Europäischen Union erhöhen. Als Erleichterung für kleine Unternehmen ist gedacht, deren Angabepflichten vollständig zu harmonisieren, sodass die Mitgliedsstaaten keine zusätzlichen Angaben vorsehen dürfen. Gleichzeitig sollen die Schwellenwerte (auch inflationsbedingt) angehoben werden. Weiters wird vorgeschlagen, ein System der länderbezogenen Berichterstattung (so genanntes „country by country-reporting“ (CBCR)) einzuführen, um die Transparenz hinsichtlich der Zahlungen zu erhöhen, welche die mineralgewinnende Industrie und die Forstwirtschaft weltweit an Regierungen leisten.

### **Stand:**

Derzeit werden informelle Triloggespräche geführt. Beim JI-Rat am 7./8. Juni 2012 wurde eine Allgemeine Ausrichtung erzielt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich hielt seinen Vorbehalt bezüglich einer zu großen Differenz der Schwellenwerte für die anstehenden Verhandlungen mit dem EP aufrecht. Im Rahmen des weiteren Verhandlungsverlaufes mit dem EP wäre die Möglichkeit der Kommission, die Schwellenwerte an die Inflation anzupassen, noch zu konkretisieren. Der Allgemeinen Ausrichtung konnte jedoch zugestimmt werden.

Die Frage des Umfangs der Transparenz wird für eine Einigung mit dem EP ausschlaggebend sein.

## III SONSTIGES

### III. 1. E-Justice

#### Ziel:

Im Herbst 2008 wurde ein Aktionsplan entwickelt. Einer der wesentlichsten Punkte ist die Implementierung eines e-Justice Portals, das BürgerInnen in ganz Europa als zentrale Informationsquelle über die Justiz und den Zugang zum Recht in allen Mitgliedstaaten bieten soll. Geplant und im Aktionsplan vorgesehen sind etwa die Schaffung der Voraussetzung für die Vernetzung der wichtigsten Register (Strafregister, Insolvenzregister, Handels- und Unternehmensregister, Grundbuchregister), die Aufnahme der Vorbereitungen für die Verwendung von Informationstechnologien für das Europäische Mahnverfahren sowie ein besserer Einsatz der Videokonferenztechnologie für die Kommunikation in grenzüberschreitenden Verfahren, insbesondere bei der Beweisaufnahme und bei Dolmetschleistungen.

#### Stand:

Einer der wesentlichsten Punkte ist die Implementierung eines E-Justice Portals, das Bürgern in ganz Europa als zentrale Informationsquelle über die Justiz und den Zugang zum Recht in allen Mitgliedstaaten bieten soll. Nach mehrfachen Verschiebungen fand die Eröffnung des E-Justice Portals letztlich im Rahmen des Rates für Justiz und Inneres am 15./16. Juli 2010 statt. Verbesserungen der Inhalte und der Bedienbarkeit wurden nach Verzögerungen zuletzt in einem dritten Release am 23. Oktober 2012 vorgenommen. Das Portal ist derzeit trotz der verspäteten Inbetriebnahme jedenfalls nur eine Website mit Informationen, enthält aber keine Funktionalitäten. Dies soll sich nun im Jänner 2013 mit der Insolvenzregistervernetzung ändern. Damit wird es möglich sein, über das e-Justice Portal auf nationale Insolvenzregister zuzugreifen und europaweite Abfragen durchzuführen.

Vorschlag für ein „legal instrument on e-Justice“:

Seit Längerem wird in der Ratsarbeitsgruppe e-Law (e-Justice) die Vorlage eines Legislativvorschlags im Bereich e-Justice durch die Kommission angekündigt.

Die geplante Verordnung soll grundlegende Regelungen über die allgemeinen Grundlagen, die Funktionen und Verantwortlichkeiten (Rolle der MS, Rolle der EK, Kooperationsmethode), zu Datenverarbeitung und Datenschutz, zum geographischen Geltungsbereich und zu finanziellen Aspekten von e-Justice enthalten.

#### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich hat im Bereich e-Justice international einen exzellenten Ruf und wird sich weiterhin wie bisher sehr engagieren.

Im Hinblick auf die Beteiligung an diversen Projekten im Bereich e-Justice ist Österreich weiters sehr interessiert daran, dass die Kommission einen Vorschlag für ein „legal instrument“ im Bereich e-Justice vorlegt. In Ermangelung eines Regelungskonzeptes gibt es derzeit nämlich immer wieder teils mühsame Diskussionen bei neuen Vorhaben und Projekten im e-Justice Bereich (so etwa die Verantwortlichkeit für den Inhalt des e-Justice Portals oder die Frage der Finanzierung des Mehraufwands, der durch den wachsenden

Inhalt des e-Justice Portals und die Notwendigkeit der ständigen Aktualisierung entsteht). Außerdem könnten unter dem „Schirm“ der geplanten Verordnung Lösungen für diverse praktische Probleme, die im Rahmen von grenzüberschreitenden e-Justice Projekten auftauchen, und die Umsetzung massiv verzögern, erarbeitet werden. Gedacht wird etwa an die Einführung eines sog. „Trust Ok Token“, der an einem elektronischen Dokument angebracht dazu führt, dass sich Gerichte auf die Authentizität des Einbringers und die Unversehrtheit von aus dem Ausland übermittelten elektronischen Dokumenten verlassen können und eine Überprüfung damit entfallen kann. Weiters könnte damit die Frage, wann ein Dokument im „Internationalen elektronischen Rechtsverkehr“ als zugestellt gilt, gelöst werden.

### **III. 2. Mehrjähriger Finanzrahmen 2014 - 2020: Vorschlag für eine Verordnung zur Auflegung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020**

#### **Ziel:**

Im Finanzierungszeitraum 2007-2013 wurden die Finanzmittel im Bereich Justiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft im Rahmen folgender sechs Programme bereitgestellt: „Ziviljustiz“, „Strafjustiz“, „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“, „Daphne III“, „Drogenprävention und -aufklärung“ sowie „Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress“ (Abschnitte „Nichtdiskriminierung und Vielfalt“ und „Gleichstellung der Geschlechter“).

In ihrer Arbeitsunterlage „Ein Haushalt für Europa 2020“ stellte die EK fest, dass der Haushalt einfacher und transparenter strukturiert werden muss, um die Probleme zu überwinden, die sich aufgrund der komplexen Programmstruktur und der Vielfalt der Programme ergeben.

Die bisher sechs Programme sollen daher in lediglich zwei zusammengefasst werden, wobei eine Zuständigkeit des BMJ nur für das Programm „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 besteht.

Übergeordnetes Ziel dieses Vorschlags ist es, durch die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen einen Beitrag zur Schaffung eines echten Rechtsraums zu leisten. Hierzu ist vorgesehen, die wirksame, umfassende und kohärente Anwendung des Unionsrechts im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zu unterstützen, den Zugang zur Justiz zu verbessern, die Drogenprävention zu unterstützen und die Drogennachfrage und das Drogenangebot zu reduzieren. Erreichen lässt sich dies durch Unterstützung von Schulungs-, Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen, Stärkung der Netzwerke und Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit. Die Europäische Union muss darüber hinaus zur Unterstützung der Politik und Gesetzgebung im Justizbereich für solide analytische Grundlagen sorgen.

Mit diesem Vorschlag soll die übereinstimmend geforderte Vereinfachung der Finanzierungsverfahren mit einer stärker ergebnisorientierten Vorgehensweise kombiniert werden.

#### **Stand:**

Im Juni 2012 wurde zu allen Programmen eine teilweise Allgemeine Ausrichtung angenommen. Zum Programm Justiz hat man die konkreten Fördermittel und den Aspekt der Drogenpolitik, zum Programm Rechte und Unionsbürgerschaft nur die konkreten Fördermittel angenommen. Die Festlegung der Geldbeträge erfolgte auf horizontaler Ebene.

Zu beiden Programmen hat im EP am 27. November 2012 eine Abstimmung stattgefunden. Die Trilogverhandlungen wurden Anfang Dezember 2012 aufgenommen. Ein baldiger Abschluss der (Trilog-)Verhandlungen im ersten Halbjahr 2013 ist zu erwarten.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich begrüßt das Ziel dieses Finanzierungsprogramms und die durch die Zusammenführung erreichte Vereinfachung.